

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienanlagen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine und

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien bzw. Sport treiben.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Tabelle 1: Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
bakterieller Ruhr (Shigellose)	Krätze (Skabies)
Cholera	Masern
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
Diphtherie	Mumps
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Meningokokken- Infektionen
Keuchhusten (Pertussis)	Pest
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag)	Typhus oder Paratyphus

**Tabelle 2: Besuch** von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

Cholera- Bakterien	Typhus- oder Paratyphus- Bakterien
Diphtherie- Bakterien	Shigellenruhr- Bakterien
EHEC- Bakterien	

**Tabelle 3: Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien
bakterielle Ruhr (Shigellose)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Cholera	Masern
Diphtherie	Meningokokken- Infektionen
Mumps	Pest
Typhus oder Paratyphus	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)

## **Informationen für Eltern bei Kopflausbefall**

Fachdienst Amtsärztlicher Dienst, Hygiene

---

Kopfläuse sind weltweit verbreitet und können das ganze Jahr über auftreten. Sie sind Parasiten des Menschen, haben aber als mögliche Überträger von Krankheitserregern in unseren Breiten keine Bedeutung.

Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun, da Kopfläuse durch das Waschen der Haare mit gewöhnlichem Shampoo nicht beseitigt werden. Enge Zwischenmenschliche Kontakte, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, begünstigen die Verbreitung von Kopfläusen.

Kopfläuse verursachen durch ihre Stiche lästigen Juckreiz. Kratzwunden finden sich vorwiegend über und hinter den Ohren, am Hinterkopf und im Nacken.

Die **Übertragung** erfolgt hauptsächlich von Mensch zu Mensch bei engem Kontakt durch Überwandern der Parasiten von Haar zu Haar. Kopfläuse können mit ihren Klammerbeinen nicht springen oder größere Strecken außerhalb des Wirtes zurücklegen.

Gelegentlich kann es durch Gegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen (Kämme, Haarbürsten, Schals, Kopfbedeckungen) und innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemeinsam genutzt werden, zu einer Übertragung kommen.

Da Kopfläuse außerhalb des menschlichen Körpers durch fehlende Blutmahlzeiten relativ schnell geschwächt werden, überleben sie bei Zimmertemperaturen in der Regel nicht mehr als 2 Tage.

Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Läuse befinden sich vor allem im Kopfhaar. Befruchtete Weibchen heften ihre Eier (Nissen) in der Nähe des Haaransatzes an die Kopfhare. Aus diesen entwickeln sich nach 9- 11 Tagen geschlechtsreife Läuse.

Entwicklungsfähige Eier sind durch ihre gelblich bis bräunliche Färbung schwer zu finden und können vom Haar nicht abgestreift werden.

Eihüllen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, sind in der Regel leer und ungefährlich. Sie schimmern weißlich.

**Ansteckungsgefahr** besteht, solange die Betroffenen mit geschlechtsreifen Läusen befallen und noch nicht behandelt sind.

Von einzelnen Larven, die an Tagen nach einer spezifischen Kopflausbehandlung noch schlüpfen können, geht zunächst keine akute Gefahr aus. Sie müssen jedoch durch nasses Auskämmen mit einem Läusekamm und durch die erforderliche Wiederholungsbehandlung abgetötet werden.

### **Zu einer konkreten Behandlung gehören:**

1. Am Tag der Diagnose die Erstbehandlung (Tag 1) mit einem zugelassenem Kopflausmittel unter genauer Beachtung der Herstellerhinweise.
2. Eine Wiederholungsbehandlung am Tag 9 oder 10, da Kopflausmittel nicht zuverlässig alle Eier abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen Anwendung Larven nachschlüpfen können.

Vermeiden Sie bei der Behandlung unbedingt zu kurze Einwirkzeiten, ein zu sparsames Aufbringen des Mittels oder eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels und eine zu starke Verdünnung des Mittels durch triefend nasse Haare!

Unterlassen Sie auf keinen Fall die Wiederholungsbehandlung!

3. Nasses Auskämmen von Läusen und Nissen mit einem speziellen Läusekamm nach der Erst- und Wiederholungsbehandlung, sowie am Tag 5, 13 und 17.  
Das nasse Auskämmen wird erleichtert, wenn das Haar zusätzlich mit einer Haarpflegespülung behandelt wird.
4. Reinigungs- und andere Maßnahmen diene vorsorglich der Unterbrechung möglicher Übertragungswege:
  - Reinigung von Kämmen, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis in heißer Seifenlösung
  - Wechseln und Waschen von Handtüchern, Schlafanzügen, Leib- und Bettwäsche
  - Verpackung von Schals, Mützen und weiteren Gegenständen, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, für 3 Tage in einer verschlossenen Plastiktüte
5. Falls Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse gefunden haben, untersuchen Sie auch die Kontaktpersonen

Die Gemeinschaftseinrichtung ist über das Auftreten von Kopfläusen bei Ihrem Kind zu informieren. Die Gemeinschaftseinrichtung hat einen mitgeteilten oder selbst festgestellten Kopflausbefall namentlich an das Gesundheitsamt zu melden.

Die **Wiederzulassung** befallener Schulen und Kindereinrichtungen ist unmittelbar im Anschluss an eine korrekte Erstbehandlung möglich.

In welcher Weise der Nachweis, dass eine Weiterverbreitung von Kopfläusen nicht mehr zu befürchten ist, erbracht werden muss, obliegt der Regelung in der Gemeinschaftseinrichtung.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist in der Regel erst bei wiederholtem Befall erforderlich.

Weitere Informationen zum Thema Kopfläuse erhalten Sie unter [www.rki.de](http://www.rki.de) (Infektionskrankheiten von A – Z) bzw. im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz.